

Entwurf vom 5. März 2013 für das verwaltungsexterne Vernehmlassungsverfahren - Verordnung zum Gesetz über die Pädagogische Hochschule Zug (PHV)

Vom unbekannt (Stand unbekannt)

Der Regierungsrat des Kantons Zug,

gestützt auf § 47 Abs. 1 Bst. d der Kantonsverfassung¹⁾

beschliesst:

1. Grundauftrag

§ 1 Leistungsbereich Ausbildung

¹ Der Leistungsbereich Ausbildung vermittelt fachliche, pädagogische, didaktische sowie Beratungs-, Beurteilungs- und Klassenführungs Kompetenzen. Es werden interdisziplinäres Wissen, kritische Urteilskraft, das Arbeiten im Team und die Entwicklung der Persönlichkeit gefördert.

² Die Pädagogische Hochschule Zug bietet je einen Studiengang für Kindergarten / 1. und 2. Primarklasse sowie für die 1. bis 6. Primarklasse an.

³ Die Studiengänge weisen stufenspezifische Schwerpunkte auf und umfassen die Bildungsinhalte, welche für die Lehrtätigkeit am Kindergarten und in den Primarklassen erforderlich sind.

⁴ Die Pädagogische Hochschule Zug kann Studien für die Stufen- und Fachweiterung sowie Kurse für Quereinsteigende zur Vorbereitung auf die Aufnahmeprüfung anbieten.

¹⁾ BGS [111.1](#)

§ 2 Leistungsbereich Weiterbildung und Zusatzausbildungen

¹ Der Leistungsbereich Weiterbildung und Zusatzausbildungen sorgt allein oder in Kooperation mit anderen Hochschulen für ein ausreichendes und qualitativ hochstehendes Angebot an Weiter- und Zusatzausbildungsmöglichkeiten für im Schulbereich tätige Personen.

² Das Angebot der Weiter- und Zusatzausbildungen unterstützt die Umsetzung kantonaler Entwicklungen im Schulbereich.

§ 3 Leistungsbereich Forschung und Entwicklung

¹ Der Leistungsbereich Forschung und Entwicklung vermehrt und vertieft die wissenschaftlichen Erkenntnisse im Bereich Schule und Bildung.

² Forschung und Entwicklung vernetzen Wissenschaft, Lehre und Praxis.

§ 4 Leistungsbereich Dienstleistungen

¹ Die Dienstleistungen bieten Beratungen, Veranstaltungen sowie weitere Angebote für Schulen, Behörden, Institutionen sowie weitere Personen im Bereich Schule und Bildung an.

² Die Pädagogische Hochschule Zug passt ihr Angebot nachfrage- und bedarfsorientiert an.

2. Hochschulpersonal

2.1. Allgemeine Bestimmungen

§ 5 Grundsatz

¹ Für das Hochschulpersonal kommen die Bestimmungen der Personalgesetzgebung zur Anwendung, soweit diese Verordnung keine anderen Bestimmungen enthält.

§ 6 Zusammensetzung

¹ Das Hochschulpersonal setzt sich zusammen aus:

- a) den Mitgliedern der Hochschulleitung;
- b) den Dozierenden;
- c) den Lehrbeauftragten;
- d) den wissenschaftlichen Mitarbeitenden;
- e) den besonderen wissenschaftlichen Mitarbeitenden;
- f) den wissenschaftlichen Assistierenden;

g) dem administrativen und technischen Personal.

§ 7 Hochschulleitung

¹ Die Rektorin oder der Rektor trägt die operative Führungsverantwortung.

² Die Prorektorin oder der Prorektor ist Mitglied der Hochschulleitung und Leiterin oder Leiter des Leistungsbereichs Ausbildung.

³ Die Verwaltungsleiterin oder der Verwaltungsleiter ist Mitglied der Hochschulleitung und leitet die Verwaltung und die zentralen Dienste.

⁴ Die Mitglieder der Hochschulleitung verfügen über eine für die Position erforderliche wissenschaftlich-pädagogische respektive betriebswirtschaftliche Qualifikation.

§ 8 Dozierende

¹ Dozierende sind in der Regel unbefristet angestellt. Sie werden in allen Leistungsbereichen eingesetzt.

² Dozierende verfügen in der Regel über einen schweizerisch anerkannten Hochschulabschluss in einer Fachdisziplin, die an der Pädagogischen Hochschule Zug gelehrt bzw. zu der an der Pädagogischen Hochschule Zug geforscht wird, über hochschuldidaktische Qualifikationen sowie in der Regel über ein Lehrdiplom und Unterrichtserfahrung.

³ Vom Nachweis eines Hochschul- oder gleichwertigen Abschlusses kann abgewichen werden, sofern die fachliche Eignung auf andere Weise, insbesondere durch mehrjährige erfolgreiche Berufserfahrung im entsprechenden Fachgebiet, nachgewiesen wird.

⁴ Der Dozierendenstatus ist Voraussetzung für folgende Funktionen:

- a) Rektorin oder Rektor;
- b) Prorektorin oder Prorektor;
- c) Leiterin oder Leiter eines Leistungsbereichs.

§ 9 Lehrbeauftragte

¹ Lehrbeauftragte sind befristet angestellt. Sie sind insbesondere in den Leistungsbereichen Ausbildung sowie Weiter- und Zusatzausbildung tätig.

² Sie verfügen über die zur Wahrnehmung des Lehrauftrags erforderliche fachliche und pädagogische Qualifikation.

§ 10 Wissenschaftliche Mitarbeitende

¹ Wissenschaftliche Mitarbeitende sind in der Regel unbefristet angestellt. Sie werden in allen Leistungsbereichen eingesetzt.

² Sie verfügen über ein abgeschlossenes Hochschulstudium.

§ 11 Besondere wissenschaftliche Mitarbeitende

¹ Besondere wissenschaftliche Mitarbeitende sind befristet angestellt. Sie werden in allen Leistungsbereichen eingesetzt und unterstützen die Dozierenden in ihren Aufgaben.

² Sie verfügen über einen Hochschulabschluss in einer Fachdisziplin, die an der Pädagogischen Hochschule Zug gelehrt bzw. zu der an der Pädagogischen Hochschule Zug geforscht wird.

³ Die Anstellungsinstanz kann wissenschaftlichen Mitarbeitenden die Möglichkeit gewähren, während eines Teilpensums eine wissenschaftliche Qualifikationsarbeit zu schreiben.

§ 12 Wissenschaftliche Assistierende

¹ Wissenschaftliche Assistierende sind befristet angestellt. Sie werden in allen Leistungsbereichen eingesetzt und unterstützen die Dozierenden in ihren Aufgaben.

² Sie verfügen mindestens über einen Bachelorabschluss oder absolvieren einen Masterstudiengang in einer Fachdisziplin, die an der Pädagogischen Hochschule Zug gelehrt bzw. zu der an der Pädagogischen Hochschule Zug geforscht wird.

³ Die Anstellungsinstanz kann wissenschaftlichen Assistierenden die Möglichkeit gewähren, während eines Teilpensums eine wissenschaftliche Qualifikationsarbeit zu schreiben.

§ 13 Administratives und technisches Personal

¹ Das administrative und technische Personal stellt den Betrieb der Hochschule sicher.

§ 14 Lehr- und Forschungsfreiheit

¹ Die Freiheit in Lehre, Forschung und Entwicklung ist gewährleistet.

§ 15 Titel

¹ Der Hochschulrat kann Dozierenden auf Antrag der Hochschulleitung den Titel einer Professorin oder eines Professors verleihen.

² Er regelt die Voraussetzungen für die Erlangung, den Entzug und das Erlöschen des Titels sowie das Verfahren für dessen Verleihung in einem Reglement.

§ 16 Einreihung Hochschulleitung und Dozierende

¹ Mitglieder der Hochschulleitung werden wie folgt eingereiht:

- a) Die Rektorin oder der Rektor in die Gehaltsklasse 23 oder 24;
- b) Die weiteren Mitglieder der Hochschulleitung in die Gehaltsklasse 22 oder 23.

² Die Dozierenden werden wie folgt eingereiht:

- a) Dozierende mit Führungsverantwortung in die Gehaltsklassen 20 bis 22;
- b) Dozierende mit umfassendem Aufgabenbereich in die Gehaltsklassen 19 bis 21;
- c) Dozierende mit begrenztem Aufgabenbereich und Dozierende mit Spezialfach in die Gehaltsklassen 18 bis 20.

³ Sind die Qualifikationsvoraussetzungen nicht vollständig erfüllt, können die Mitglieder der Hochschulleitung sowie die Dozierenden eine bis drei Gehaltsklassen tiefer eingereiht werden.

⁴ Die Hochschulleitung kann für die Einreihung der Dozierenden gemäss Abs. 2 ergänzende Richtlinien erlassen.

§ 17 Beförderungen

¹ Bei guter Leistung, Fähigkeit und Eignung werden die Gehaltsklassen- und Stufenanstiege von Dozierenden, besonderen wissenschaftlichen Mitarbeitenden und wissenschaftlichen Assistierenden wie folgt vollzogen:

- a) Der Aufstieg innerhalb der Gehaltsklassen erfolgt in einjährigen Stufen jeweils auf Beginn eines Kalenderjahres;
- b) Fällt ein Gehaltsanstieg mit einem Gehaltsklassenwechsel zusammen, wird die Zahl der angerechneten Stufen jeweils um eine Stufe reduziert.

2.2. Besondere Bestimmungen

§ 18 Anstellungsverfahren Hochschulleitung

¹ Das Anstellungsverfahren wird wie folgt durchgeführt:

- a) Die Direktion für Bildung und Kultur setzt für die Anstellung der Mitglieder der Hochschulleitung eine Vorbereitungskommission ein;
- b) Die Vorbereitungskommission setzt sich paritätisch aus Vertreterinnen und Vertretern der Dozierenden und einem Mitglied der Hochschulleitung einerseits, aus Mitgliedern des Hochschulrats sowie der Direktion für Bildung und Kultur andererseits zusammen;
- c) Die Vorbereitungskommission trifft im Falle der Rektorin oder des Rektors eine Vorauswahl zuhanden des Hochschulrats, im Falle der weiteren Mitglieder der Hochschulleitung zuhanden der Direktion für Bildung und Kultur.

§ 19 Weiterbildung

¹ Die Mitarbeitenden sind berechtigt und verpflichtet, sich persönlich weiterzubilden, soweit dies im Interesse der Pädagogischen Hochschule Zug liegt.

² Die Hochschulleitung ist berechtigt, für Dozierende, besondere wissenschaftliche Mitarbeitende und wissenschaftliche Assistierende pro Jahr bis zu 10 Tage Weiterbildung anzuordnen.

³ Die Planung der Weiterbildung erfolgt in der Regel im Rahmen des jährlichen Gesprächs mit den Mitarbeitenden.

§ 20 Studienurlaub

¹ Für die Mitglieder der Hochschulleitung, die Dozierenden und die wissenschaftlichen Mitarbeitenden kommen die Bestimmungen zum Studienurlaub zur Anwendung ¹⁾.

§ 21 Arbeitszeit

¹ Die Arbeitserbringung erfolgt auf der Grundlage der Jahresarbeitszeit.

² Die jährliche Bruttoarbeitszeit beträgt auf der Basis von 42 Stunden pro Woche und bei einem Beschäftigungsgrad von 100 % 2184 Stunden. Die Festlegung der jährlichen Sollarbeitszeit erfolgt gemäss den Berechnungen des Personalamts.

¹⁾ BGS [154.215](#)

³ Bei Teilzeitbeschäftigten reduziert sich die Sollarbeitszeit entsprechend dem Beschäftigungsgrad.

⁴ Die Hochschulleitung ist befugt, für die Mitarbeitenden Präsenzzeiten festzulegen.

§ 22 Anrechenbare Arbeitszeit

¹ Die Direktion für Bildung und Kultur kann in Absprache mit der Hochschulleitung zur Anrechnung der Arbeitszeit ergänzende Richtlinien erlassen.

² In den Richtlinien können für die Zeitgutschriften Pauschalen festgelegt werden.

3. Austausch und Information

§ 23 Austausch

¹ Die Pädagogische Hochschule Zug organisiert und fördert den Austausch der Studierenden, der Dozierenden und des wissenschaftlichen Personals mit Hochschulen und weiteren Institutionen.

§ 24 Information

¹ Die Pädagogische Hochschule Zug informiert die Studierenden und Kurs teilnehmenden über Fragen der Aus- und Weiterbildung sowie der Forschung und Entwicklung und der Dienstleistungen.

4. Räume und Infrastruktur

§ 25 Benützungsregeln

¹ Die Hochschulleitung regelt die Benützung von Räumen und Infrastruktur durch ihre Angehörigen und Dritte.

² Die Hochschulleitung erlässt eine Hausordnung.

§ 26 Hörerinnen und Hörer

¹ Neben den immatrikulierten Studierenden können bei ausreichenden Platzverhältnissen Hörerinnen und Hörer an einzelnen Lehrveranstaltungen teilnehmen.

5. Finanzielles

§ 27 Kostendeckungsgrad

¹ Durch die Erträge gemäss § 16 Abs. 2 PHG ist über alle Leistungsbereiche hinweg ein Kostendeckungsgrad von mindestens 45 % zu erreichen.

6. Übergangs- und Schlussbestimmung

§ 28 Studienurlaub

¹ Dienstjahre im Rahmen der Anstellung an der Pädagogischen Hochschule Zentralschweiz Teilschule Zug werden für die Gewährung des Studienurlaubs vollumfänglich angerechnet.

§ 29 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt am 1. August 2013 in Kraft.